

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	13.06.2018	
Kreisausschuss	18.06.2018	
Kreistag	20.06.2018	

Betreff:

Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche nach § 12 Abs. 1 KomHKVO

Sachverhalt:

Mit der Einführung der KomHKVO wurde auch der § 12 Abs. 1 KomHKVO neu geregelt. Die Veränderungen gegenüber der „alten“ Regelung ergeben sich aus der anliegenden Gegenüberstellung. Mit der Neuregelung wird bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der möglichen Alternativen vorzunehmen ist.

Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen immer die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z. B. bei Varianten Kauf, Miete oder Leasing). Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z. B. ist ein Neubau wirtschaftlicher als eine Sanierung oder lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?). Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle. Diese Grundsätze und Vorgehensweisen gelten auch weiterhin unabhängig von der Neuregelung des § 12 Abs. 1 KomHKVO.

Der § 12 Abs. 1 KomHKVO konkretisiert die vorgenannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Die Regelungen beinhalten nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch einen Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung, was generell eine umfassendere Betrachtung bedeutet.

Da es die Vorschrift bereits in der Vergangenheit gab (allerdings ohne Wertgrenze) ist nunmehr dieser formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Betrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Zudem sollte der Aufwand zur Umsetzung der Vorgabe überschaubar bleiben. Insoweit wird zunächst eine

Wertgrenze von **500.000,00 EUR** vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Wittmund, den 24.05.2018

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO (altes und neues Recht)